

Empfehlungen Ärzteschaft – Kinderschutz

Empfehlungen zur Zusammenarbeit im Kinderschutz zwischen Ärztinnen und Ärzten und den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB)

Ziel dieser Empfehlungen ist es, die Rollen und die Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen Ärzten und Ärztinnen und den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) im Interesse von schutzbedürftigen Kindern und Jugendlichen zu klären. Diese Empfehlungen wurden in Zusammenarbeit mit der Ärztesgesellschaft Zürich (AGZ), dem Verband Hausärzte Zürich, der Vereinigung Kinderärzte Zürich und der KESB-Präsidienvereinigung Kanton Zürich (KPV) mit Unterstützung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich erstellt. Zwecks besserer Lesbarkeit wird jeweils die weibliche Bezeichnung verwendet.

1. Aufgabe der Kinderschutzbehörden

Aufgrund von Meldungen Dritter müssen die KESB prüfen, ob eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt.¹ Nur wenn die sorgeberechtigten Personen nicht selbst Abhilfe schaffen können oder wollen, ordnet die KESB allenfalls behördliche Schutzmassnahmen (beispielsweise eine Begleitung der Familie) an.

Eine **Gefährdung des Kindeswohls** besteht, wenn die ernsthafte Möglichkeit einer wesentlichen Beeinträchtigung des körperlichen, psychischen oder sozialen Wohls eines Kindes vorauszusehen ist und die Betreuungspersonen nicht in der Lage sind, diese Gefährdung nachhaltig abzuwenden. Die Beeinträchtigung muss noch nicht eingetreten sein. Beispiele:

- Vernachlässigung (u.a. mangelhafte Ernährung, Förderung oder gesundheitliche Fürsorge, fehlende Beaufsichtigung)
- Körperliche Gewalt (z.B. Schläge, Verbrennungen, Schütteln)
- Psychische Gewalt (u.a. Erniedrigung, Herabwürdigung, Überbehütung)
- Sexuelle Gewalt
- Erwachsenenkonflikte (Häusliche Gewalt, hochstrittige Trennungskonflikte)

¹ Weitere Informationen zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung finden sich im „Leitfaden Kindeswohlgefährdung“ des AJB Kanton Zürich unter www.ajb.zh.ch/internet/bildungsdirektion/ajb/de/ueber_uns/kommission_kinderschutz.html

Um den Unterstützungsbedarf eines Kindes oder seiner Familie einschätzen zu können, sind die KESB auch auf Informationen aus dem Umfeld des Kindes angewiesen. So kann sichergestellt werden, dass die behördlichen Eingriffe nur so weit gehen, wie sie zwingend notwendig sind. Damit die KESB beurteilen können, welcher Art die Gefährdung des Kindes ist und ob eine Massnahme notwendig ist, holen sie bei Bedarf eine ärztliche Einschätzung der psychischen und physischen Situation des Kindes und seiner Lebensverhältnisse ein.

Die Abklärungen, ob tatsächlich ein Schutz- und Unterstützungsbedarf besteht, führen die KESB entweder selbst durch oder sie beauftragen damit die kantonalen Kinder- und Jugendhilfezentren (kjj), bzw. die Sozialzentren der Stadt Zürich. Wo nötig, erteilen die KESB Aufträge an Fachstellen für Erziehungsfähigkeitsgutachten.

Besteht gemäss den Erkenntnissen der KESB ein Schutzbedarf setzt sie für das Kind Fachpersonen von kjj oder Sozialzentren zur Führung einer Beistandschaft ein. Diese unterstützen das Kind gemäss KESB-Auftrag in seiner Entwicklung, indem sie beispielsweise die Eltern beraten, eine Familienbegleitung organisieren oder eine Platzierung vorbereiten. Die Tätigkeit der Beistandsperson wird von der KESB überwacht.

2. Gefährdungsmeldung und Entbindung Schweigepflicht

Eine Ärztin kann aufgrund von Kontakten mit Eltern oder einem Kind zum Eindruck gelangen, dass in einer Familie das Kindeswohl gefährdet ist. Wenn die Eltern dann nicht bereit oder in der Lage sind, sich Hilfe von aussen zu holen, wird sie prüfen müssen, ob sie eine Meldung bei der KESB deponieren soll. Meldeformulare sind unter www.kesb-zh.ch abrufbar.

Damit eine Ärztin der KESB Meldung über eine schutzbedürftige Person erstatten oder ihr Auskunft erteilen kann, benötigt sie das Einverständnis der betroffenen Person bzw. der Erziehungsberechtigten oder eine **Entbindung von der Schweigepflicht** durch die Gesundheitsdirektion (siehe Ablauf Punkt 6). Gesuchsformulare stellt die Gesundheitsdirektion unter www.gd.zh.ch/entbindungen zur Verfügung. Die Ärztin führt darin aus, welche Daten sie der KESB zu welchem Zweck mitteilen will und weshalb sie dies als gerechtfertigt einschätzt. Zudem muss sie angeben, ob und wann sie die betroffene Person um ihre Einwilligung gebeten hat und allenfalls aus welchen Gründen diese verweigert wurde. Wurde die betroffene Person nicht um Einwilligung gebeten, ist dies ebenfalls zu begründen (z.B. wegen Urteilsunfähigkeit oder Zweckvereitelung). Die Gesundheitsdirektion entscheidet aufgrund einer Interessenabwägung über das Gesuch. Entbindet die Gesundheitsdirektion die Ärztin vom Berufsgeheimnis, gilt dies auch für die Beantwortung allfälliger mit der Meldung zusammenhängender Rückfragen der KESB.

Keine Entbindung benötigt eine Ärztin, wenn sie Kenntnis davon erhält, dass eine schwere Schädigung des Kindes oder Dritter droht. In diesen Fällen kann zudem über die KESB ein gegenseitiger Informationsaustausch zwischen den involvierten Stellen (Polizei, Opferhilfe, Gerichte etc.) installiert werden (Art. 453 Abs. 1 ZGB)². Ebenfalls keine Einwilligung oder Entbindung von der Schweigepflicht benötigen Ärztinnen, wenn sie der KESB Meldung machen wollen, dass an einer minderjährigen Person eine strafbare Handlung begangen wurde (Art. 364 StGB).

² vgl. Wegleitung der Gesundheitsdirektion „Rechtliche Grundlagen für den Informationsaustausch zwischen Polizei, Staatsanwaltschaften und psychiatrischen Kliniken“ vom 1. Juni 2016 www.gd.zh.ch

Die Kinderschutzgruppen des Kinderspitals Zürich und der Kinderklinik Winterthur sowie die KESB bieten bei Bedarf unkompliziert anonyme Fallberatungen (ohne Nennung der Daten des betroffenen Kindes) per Telefon an³.

Von einer **schweren Schädigung** kann beispielsweise gesprochen werden, wenn ein sexueller Missbrauch des Kindes durch seine Eltern im Raum steht, oder wenn eine Jugendliche in ernstzunehmender Weise suizidale Handlungen androht, schwere Selbstverletzungen stattfinden oder eine massive Verwahrlosung im Raum steht.

3. Arztbericht auf Ersuchen der KESB

Im Rahmen ihrer Abklärungen, ob eine Kindswohlgefährdung besteht, holt die KESB bei Bedarf einen Arztbericht über das betroffene Kind, bzw. die betroffenen Kinder ein. Zu diesem Zweck informiert die KESB den sorgeberechtigten Elternteil oder die Jugendliche über das laufende Verfahren und dass ein Arztbericht eingeholt werden soll. Die KESB ersucht diese, eine Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht zu unterzeichnen. Die KESB schickt der betreuenden Ärztin mit dem Ersuchen um einen Arztbericht ihre Fragen zu. Kann die KESB keine Entbindungserklärung der Eltern bzw. der Jugendlichen beilegen, teilt sie der Ärztin die Gründe dafür mit (z.B. Weigerung der Eltern oder der Jugendlichen, Abwesenheit, Urteilsunfähigkeit Eltern). Sie begründet zudem kurz, weshalb sie den Bericht benötigt. Falls auch die Ärztin keine Entbindung von den Eltern oder der Jugendlichen erhält, kann sie bei der Gesundheitsdirektion ein begründetes Entbindungsgesuch stellen (vgl. Punkt 2).

Urteilsfähigkeit bedeutet, dass eine Person in der Lage ist, die Konsequenzen ihres Handelns richtig zu gewichten und abzuschätzen. Die Urteilsfähigkeit einer Person kann in Bezug auf bestimmte Handlungen eingeschränkt sein, in anderen hingegen nicht. Dies kann beispielsweise bedeuten, dass die Jugendliche durchaus abschätzen kann, was die Erteilung der Einwilligung für einen Arztbericht bedeutet, jedoch ihre soziale Situation nicht überblicken kann.

Die KESB wird in ihrem Schreiben an die Ärztin Fragen über Kenntnisse zu besonderen Auffälligkeiten, zum Entwicklungsstand und zur gesundheitlichen und familiären Situation des Kindes stellen. Besonders wertvoll sind die ärztlichen Angaben dann, wenn die Ärztin die Familie seit mehreren Jahren kennt und sie daraus eine kurze Einschätzung treffen kann, ob eine stabile familiäre Situation besteht.

Der Arztbericht soll sich auf das bereits vorhandene Wissen über das Kind und das Familiensystem abstützen. Weitergehende Abklärungen, die über ein kurzes Gespräch mit dem betroffenen Kind oder einem Elternteil hinausgehen, sind nicht notwendig. Der Arztbericht muss keine Empfehlungen zur Errichtung einer bestimmten Art von Beistandschaft enthalten, sondern soll die Situation des betroffenen Kindes vor allem aus medizinischer Sicht einschätzen.

³ Kinderspital Zürich Telefon 044 266 76 46, Kinderklinik KSW Winterthur Telefon 052 266 41 56, Telefonnummern und örtliche Zuständigkeiten KESB unter <http://www.kesb-zh.ch/uebersichtsplan>

Ist eine Ärztin mangels Erteilung der Entbindung durch die Gesundheitsdirektion oder aus anderen Gründen nicht in der Lage, die gestellten Fragen zu beantworten, teilt sie dies der KESB möglichst umgehend mit – unter Erwähnung des Grundes. Nötigenfalls wird dann die KESB bei der Gesundheitsdirektion einen begründeten Antrag stellen. Ist die Ärztin von der Schweigepflicht entbunden, ist sie in jedem Fall verpflichtet, Auskunft zu erteilen (Art. 448 Abs. 2 ZGB).

Die Ärztin sendet den Bericht möglichst innert einem Monat der KESB zu. Ist der Arztbericht dringlich, nimmt die KESB vorgängig mit der Ärztin telefonisch Kontakt auf.

Die Ärztin kann der KESB den Aufwand für den Kurzbericht in Anlehnung an die Honorarempfehlung der FMH für ärztliche Zeugnisse im privaten Versicherungsbereich in Rechnung stellen. Es gilt folgender Tarif: kurzer standardisierter Bericht (bis 15 Minuten) Fr. 60.00, Bericht mit mehr Angaben (bis 25 Minuten) Fr. 80.00, zeitraubender Bericht (bis 40 Minuten) Fr. 140.00. Weiterer, begründeter zeitlicher Mehraufwand kann pro 5 Minuten mit Fr. 20.00 verrechnet werden. Die KESB kann die Kosten für den Arztbericht den Eltern weiterverrechnen.

4. Informationen der KESB an Ärztinnen

Die KESB untersteht einer besonderen gesetzlichen Schweigepflicht. Die Ärztin kann sich allerdings bei der KESB erkundigen, ob eine Beistandschaft für ein bestimmtes Kind besteht. Bei Fragen zu einem laufenden Verfahren kann sich die Ärztin an die fallführende Fachperson bei der KESB wenden.

Die KESB informiert die Ärztin insbesondere über geplante oder angeordnete Massnahmen, soweit dies zur Erfüllung ihres Auftrags notwendig ist oder sie an der zweckmässigen Umsetzung der Massnahme beteiligt ist.

Besteht ein grundsätzlicher Informations- oder Gesprächsbedarf, stehen die KESB der Ärzteschaft gerne für einen regionalen Austausch oder weitergehenden Veranstaltungen zur Verfügung.

5. Geltung

Diese Empfehlungen wurden von der Ärztesgesellschaft Kanton Zürich, dem Verband der Hausärzte, dem Vereinigung Kinderärzte Zürich und der KESB-Präsidienvereinigung genehmigt und sind ab 1. Januar 2018 anwendbar.

6. Ablaufdiagramm Gefährdungsmeldung

